

DStGB DOKUMENTATION N° 120

Windenergieanlagen

Strategien zur kommunalen Steuerung
und Wertschöpfung – Beispielfälle für
die kommunale Praxis



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

In Kooperation mit

BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutscher Städte- und
Gemeindebund (DStGB)

Autoren:
Beigeordneter
Norbert Portz,
DStGB



Referatsleiterin
Sarah Richter,
DStGB



Rechtsanwalt
Dr. Max Reicherzer,
Becker Büttner Held

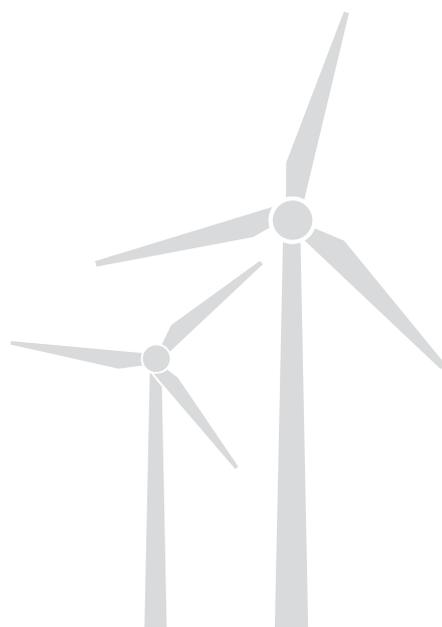


Fotos

Luise, Peter Freitag, Rainer Sturm, Mario De Mattia, Marco Barnebeck (alle pixelio.de), Marikond, Coqrouge, Goodluz, Ankiro (alle shutterstock.com)

INHALT

Vorwort des Deutschen Städte- und Gemeindebundes	4	B Kommunale Gestaltungsinstrumente	11
Vorwort der Partnerschaft Becker Büttner Held	5	I. Kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung zur Sicherung der Akzeptanz	11
A Allgemeines zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen	6	II. Kommunale Beteiligung an der Standortsicherung	12
I. Forcierter Ausbau der erneuerbaren Energien	6	III. Modelle der kommunalen Beteiligung	
II. Planungsrechtliche Situation beim Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich	7	IV. Kommunen als gefragter Partner privater Investoren bei Windenergieprojekten	13
III. Die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB über den Flächennutzungsplan	8	C Kommunale Steuerung und Beteiligung anhand von typischen Beispielfällen	14
IV. Interkommunale Planungen – Gemeinsamer Flächennutzungsplan	8	I. Kommune ist Grundstückseigentümerin von Windenergieflächen	14
V. Konzentrationszonen erfordern schlüssiges Gesamtkonzept	8	II. Kommune ist nicht Eigentümerin von Windenergieflächen	18
VI. Unterscheidung von „Tabuzonen“	8		
1 Harte Tabuzonen	9		
2 Weiche Tabuzonen	9		
3 Windenergie muss in „substanzieller Weise Raum verschafft werden“	9		
VII. Zurückstellung von Vorhaben für zwei Jahre möglich (§ 15 BauGB)	9		
VIII. Vorteile der Steuerung durch die Flächennutzungsplanung	10		
IX. Darstellungen im Flächennutzungsplan – Teilflächennutzungsplan	10		
X. Die Zulässigkeit von Windenergievorhaben nach der BauGB-Klimaschutznovelle	10		
XI. Mögliche Festsetzungen im Bebauungsplan	11		
XII. Hoher Stellenwert der Bürgerbeteiligung – Mehrwertmodelle unterstützen	11		



VORWORT DES DEUTSCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES



*Dr. Gerd Landsberg,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Deutschen Städte-
und Gemeindebundes*

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine tragende Säule für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Unter den erneuerbaren Energien entfällt auf die Windenergienutzung mit 33,8 Prozent der größte Anteil. Mittlerweile ist die Gesamtanzahl der Windenergieanlagen in Deutschland zum 30. Juni 2013 auf 23 287 angestiegen. Allein 2012 wurden in die Errichtung von Windenergieanlagen 3,75 Milliarden Euro investiert und mit der Windenergie Umsätze von 1,43 Milliarden Euro erzielt. Neben den Off-Shore-Anlagen sind die weitere Planung und der Ausbau der On-Shore-Anlagen in vollem Gange.

Ein weiterer Ausbau der Windenergie an Land ist wegen der hiermit verbundenen Problemfelder („Verspargelung“ der Landschaft, Lärmbeeinträchtigung, Schattenwurf sowie mögliche Beeinträchtigung von Natur- und Artenschutz) nur im großen Konsens mit der Bürgerschaft möglich. Dies bedingt eine frühzeitige und aktive Informationspolitik der Gemeinden sowie eine aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen erfordert zudem, dass nicht einseitig der private Investor, sondern auch die Städte und Gemeinden als Planungsträger an der Wertschöpfung der Energieerzeugung durch die Windenergieanlagen beteiligt werden. Ansonsten wird den Kommunen und ihren Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln sein, warum sie Einschnitte in ihre Landschaft durch Windräder hinnehmen sollen, ihnen selbst aber das Geld für notwendige Infrastrukturmaßnahmen, etwa beim Kita-Ausbau oder zum Stopfen der Schlaglöcher in den Straßen, fehlt.

Die DStGB-Dokumentation „Windenergieanlagen: Strategien zur kommunalen Steuerung und Wertschöpfung – Beispielfälle für die kommunale Praxis“ ist in Kooperation zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Kanzlei Becker Büttner Held entstanden. Sie zeigt anhand von 14 konkreten Praxisbeispielen auf, wie die Kommunen Windenergieanlagen zielgerichtet planen und an der Wertschöpfung durch die Nutzung der Windenergieanlagen beteiligt werden können.

In einem ersten Kapitel (A) werden in der Dokumentation die allgemeinen städtebaurechtlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen aufgezeigt. Hierbei werden insbesondere die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts erläutert, die Vorteile der Steuerung durch den Flächennutzungsplan dargestellt und die Neuerungen durch die BauGB-Klimaschutznovelle wiedergegeben. In einem zweiten Kapitel (B) erfolgt vor dem Hintergrund der wichtigen Rolle der Kommune als Planungsträger ein Überblick über die verschiedenen kommunalen Gestaltungsinstrumente bei der Steuerung von Windenergieanlagen. Im Kern der Darstellung (C) wird die kommunale Steuerung sodann anhand von 14 instruktiven Fallgruppen und Praxisbeispielen verdeutlicht.

Berlin, im Oktober 2013

Dr. Gerd Landsberg

VORWORT DER PARTNERSCHAFT BECKER BÜTTNER HELD

Spätestens seit Stuttgart 21 wissen wir es: Wer die Infrastruktur verbessern oder sichern möchte, muss die Bürgerinnen und Bürger „mitnehmen“.

Windenergieanlagen weisen die Besonderheit auf, dass sie landschaftlich über mehrere Kilometer einsehbar sind. So manche Bürgerinnen oder Bürger fühlen sich durch Schattenwurf oder Lärm beeinträchtigt oder gar durch die Anlagenhöhe „erdrückt“. Soll die Energiewende indessen gelingen, ist ein verstärkter Ausbau dieser Anlagen unabdingbar. Dadurch wird sich das Bild der Städte und Gemeinden vielerorts in Deutschland erheblich verändern. Die zu erwartenden Einschnitte in das unmittelbare Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger werden nur möglich sein, wenn die Interessen sowie Belange der vor Ort Betroffenen ernst genommen werden und in die Planung Eingang finden. Der Ausbau der Windenergie in Deutschland muss auf Zustimmung der vor Ort betroffenen Bevölkerung stoßen, wenn er Realität werden soll. Ansonsten wird die Energiewende im Streit um derartige Anlagen „verprozessiert“ werden.

Das Planungsrecht kann zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Spannungsfeldern einen erheblichen Beitrag leisten. Die Städte und Gemeinden stehen als Träger der Bauleitplanung vor großen Herausforderungen. Sie verfügen mit der Planungshoheit über ein spezifisches Gestaltungsinstrument, das dazu eingesetzt werden kann, die örtliche Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verbessern und Rechtsbehelfsbeflissenheit der Bürgerinnen und Bürger abzubauen.

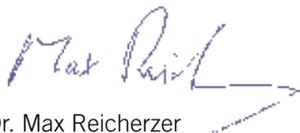
Wir haben zur Unterstützung der Städte und Gemeinden eine Vielzahl von Fällen aus der täglichen Beratungspraxis zusammengetragen, um aufzuzeigen, dass Kommunen in erheblichem Umfang die Energiewende im Rahmen von Windenergieprojekten mitgestalten können. Dabei hat sich die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund als sehr fruchtbar erwiesen, weil so der bundesweite Überblick des Verbandes und die praxisnahe Betrachtung unserer Rechtsanwaltskanzlei eine Symbiose eingehen konnten.

BBH bedankt sich für diese Zusammenarbeit und wünscht dem Leser dieser Dokumentation eine anregende, energetisch aktivierende Lektüre.

München, Oktober 2013



Christian Held



Dr. Max Reicherzer



*Christian Held,
Rechtsanwalt*



*Dr. Max Reicherzer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Becker Büttner Held*



A Allgemeines zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen

I. FORCIERTER AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung eine tragende Säule für eine erfolgreiche Energiewende. Die Energieversorgung in Deutschland wird durch ein Mehr an erneuerbaren Energien dezentraler. Eine positive Folge ist mit deren Ausbau schon verbunden: Im Jahr 2012 betrug der Anteil erneuerbarer Stromquellen am Gesamtverbrauch in Deutschland bereits knapp 23 Prozent.¹ Beim Ausbau erneuerbarer Energien und hier insbesondere der Windenergie an Land (on-shore) sind die Städte und Gemeinden als Planungsträger und Genehmigungsinstanz zentrale Akteure. Die Rolle der Kommunen wird angesichts des forcierten Ausbaus der Windenergie in der Zukunft noch wichtiger.

So erlebt die Windenergienutzung in Deutschland einen permanenten Anstieg. Mit 33,8 Prozent ist sie der größte

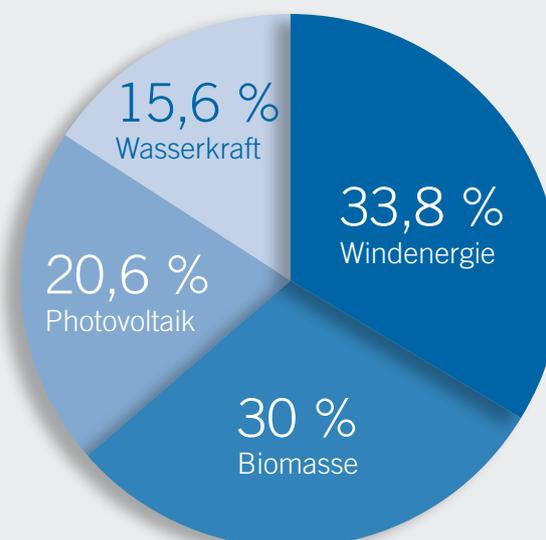
erneuerbare-Energie-Träger im Strommix, gefolgt von der Biomasse (Abb. 1). Allein im Jahr 2012 wurden 1003 neue Windkraftanlagen im Bereich On-/Offshore errichtet.² Insgesamt standen Ende 2012 in Deutschland 22 952 Windenergieanlagen (Abb. 3). Die Gesamtanzahl erhöhte sich zum 30. Juni 2013 leicht auf 23 287 Windenergieanlagen.³ In die Errichtung von Windenergieanlagen wurden

2, 3 Quellen: DEWI GmbH

2012 deutschlandweit 3,75 Milliarden Euro investiert und mit der Windenergie Umsätze von 1,43 Milliarden Euro erzielt (Abb. 4). Ein weiterer Ausbau ist geplant, insbesondere in den Bundesländern mit „Nachholbedarf“, wie etwa in Bayern und Baden-Württemberg.

Hervorzuheben ist das enorme Wirtschaft- und Arbeitsmarktpotenzial, das durch die erneuerbaren Energien ausgelöst wird. So wurde 2012 in Deutschland durch alle erneuerbare Energieträger,

ABB. 1
ANTEIL DER ERNEUERBAREN ENERGIEN 2012



Quelle: © BMU – E I 1,
nach Arbeitsgruppe
Erneuerbare Energien-Statistik

¹ Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/energie/erneuerbare.htm#1>



Niedersachsen	5582
Brandenburg	3177
Schleswig-Holstein	2947
Nordrhein-Westfalen	2940
Sachsen-Anhalt	2443
Mecklenburg-Vorpommern	1541
Rheinland-Pfalz	1306
Sachsen	854
Hessen	723
Thüringen	649
Bayern	581
Baden-Württemberg	381
Saarland	106
Bremen	77
Hamburg	58
Berlin	1

Quelle: © BWE
(Bundesverband
Windenergie)

ABB. 2 ANZAHL DER WINDENERGIE-ANLAGEN NACH BUNDESLÄNDERN 1. HALBJAHR 2013

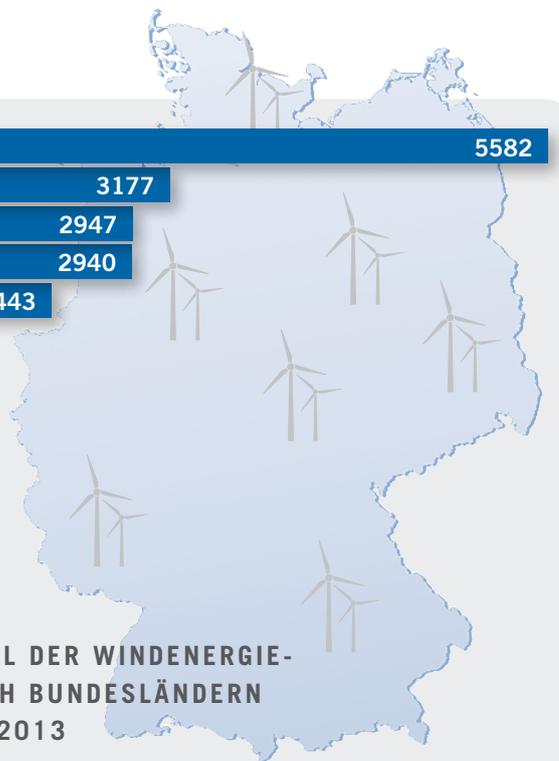
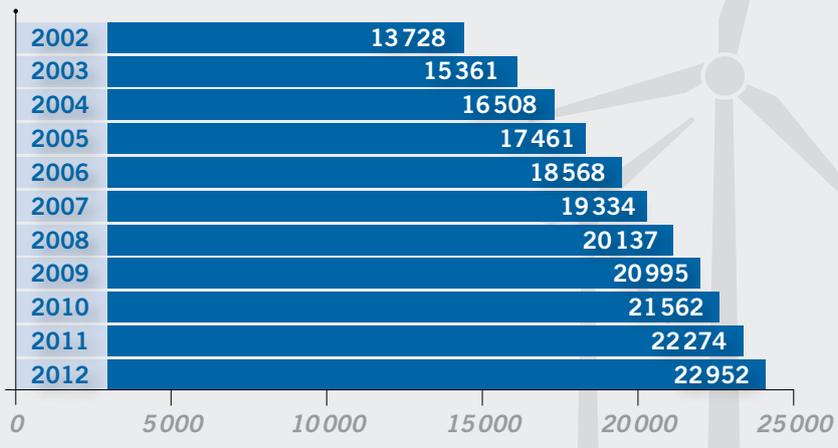


ABB. 3 ANZAHL DER WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND 2002 - 2012



Quelle: © 2013 DEWI GmbH – Stand August 2013

Abstandsflächen zur Wohnbebauung naturgemäß in den Außenbereich von Städten und Gemeinden. Für nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Genehmigung. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen als „Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen“ im Außenbereich privilegiert zulässig. Dabei dürfen dem Vorhaben jedoch nach § 35 Abs.1, 1. Halbsatz BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Folglich besteht für Windenergieanlagen keine beliebige Zulässigkeit „überall“ im

folglich auch durch Windenergieanlagen, eine kommunale Wertschöpfung (in Form der Generierung neuer Steuereinnahmen, Stärkung der Kaufkraft, Schaffung von Arbeitsplätzen) von 11,1 Milliarden Euro erzielt. Dabei betrug die direkte Wertschöpfung durch erneuerbare Energien bundesweit 16,9 Milliarden Euro. Dadurch wurden Energieimporte im Wert von 6,1 Milliarden Euro vermieden. Infolgedessen entstanden 2012 auf dem Arbeitsmarkt 166000 Beschäftigungsverhältnisse. Für 2030 wird ein Anstieg der direkten Beschäftigung aus erneuerbaren Energien auf 198000 Arbeitnehmer pro-

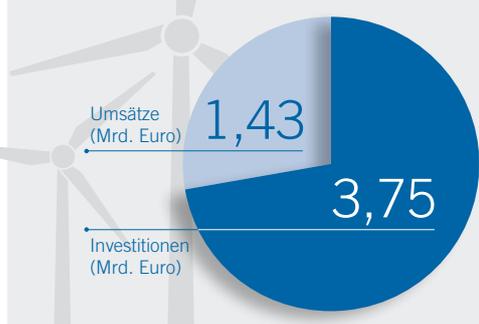
gnostiziert. Die direkte Wertschöpfung soll 2030 auf bis zu 25 Milliarden Euro ansteigen.⁴

II. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION BEIM BAU VON WINDENERGIEANLAGEN IM AUSSENBEREICH

Windenergieanlagen gehören insbesondere wegen ihrer Größe, der von ihnen ausgehenden Emissionen (Schall, Schatteneffekt) und der erforderlichen

4 Quelle: iöw

ABB. 4 INVESTITIONEN UND UMSÄTZE MIT WINDENERGIE IM JAHR 2012



Quelle: © ZSW Baden-Württemberg – Stand Februar 2013

Außenbereich. Mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange für die Ansiedlung von Windenergieanlagen sind in § 35 Abs. 3 Satz 1-3 BauGB beispielhaft („insbesondere“) aufgeführt. Dies bedeutet:

- Das Vorhaben darf nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder den Zielen der Raumordnung (Regionalplänen), insbesondere einer Konzentrationsplanung, widersprechen (Nr. 1 sowie S. 2 und S. 3).
- Durch die Windenergieanlagen dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und das Vorhaben darf solchen auch nicht ausgesetzt sein (Nr. 3).
- Fachgesetzliche Darstellungen und Belange, etwa des Immissions- und Naturschutzes, müssen beachtet werden (Nr. 2 und 5).
- Die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft und eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes müssen vermieden werden (Nr. 5).

III. DIE STEUERUNGSMÖGLICHKEIT NACH § 35 ABS. 3 S. 3 BAUGB ÜBER DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die rechtlich und in der Praxis effektivste Möglichkeit zur Planung von Windenergieanlagen ist für Städte und Gemeinden § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Vorschrift verschafft den Kommunen eine gezielte Steuerungsmöglichkeit für die Ansiedlung und für die Nichtansiedlung von Windenergieanlagen über den Flächennutzungsplan (Vermeidung von „Wildwuchs“). Sind im Flächennutzungsplan Ausweisungen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB und damit auch für Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) erfolgt, so sind sie an den übrigen Stellen des Gemeindegebiets in der Regel wegen entgegenstehender öffentlicher Belange unzulässig. Mit einer derartigen gezielten Konzentration bestimmter Windenergiestandorte durch Darstellungen im Flächennutzungsplan

werden die Städte und Gemeinden damit rechtlich in die Lage versetzt, grundsätzlich die anderen Teile des Gemeindegebietes von Windenergieanlagen frei zu halten.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen stehen einer Genehmigung in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Folge ist, dass Städte und Gemeinden einer Genehmigung von Windenergieanlagen im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB aus diesen Gründen ihr Einvernehmen versagen können.

IV. INTERKOMMUNALE PLANUNGEN – GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist eine Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander vorzunehmen (siehe § 2 Abs. 2 BauGB). Insbesondere bei der erstmaligen Erstellung von Windenergiekonzepten können sich darüber hinaus gezielte interkommunale Kooperationen mit Nachbargemeinden anbieten. Durch bewusste Kooperationen und interkommunale Planungen können die potenziellen Flächen für Windenergieanlagen erweitert werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Flächennutzungsplans benachbarter Gemeinden nach § 204 Abs. 1 BauGB kann zudem ebenfalls eine Steuerung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB über die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgen. Vorteile einer derartigen gemeinsamen Planung und Zusammenarbeit sind ein besserer Ausgleich der Gemeinden untereinander, ein größerer Planungsraum sowie die Reduzierung des Planungsaufwands für die einzelne Gemeinde.

V. KONZENTRATIONSZONEN ERFORDERN SCHLÜSSIGES GESAMTKONZEPT

In der Praxis erfolgt die kommunale Steuerung von Windenergieanlagen durch eine rechtlich wirksame Ausweisung von

„Vorrang-“ oder „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan. Der Ausweisung von Vorrangzonen kommt dabei nur dann eine Ausschlusswirkung zu, wenn die Gemeinde keine reine Verhinderungsplanung betreibt. Vielmehr muss sie aufgrund der vorhandenen Windpotenziale (Windgutachten) aktiv ein „schlüssiges und in sich stimmiges gesamträumliches Planungskonzept“ für den gesamten Außenbereich erstellen (BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09 und Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7.09). Durch die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Privilegierung von Windenergieanlagen hat die Gemeinde generell die Pflicht, die Fläche für diese Anlagen nach allgemeingültigen und dem Schutzzweck angemessenen Kriterien zu schaffen. Sofern der Windenergie bei der Planung daher kein adäquat-substanzieller Raum verschafft wird, muss die Gemeinde ihr Gesamtkonzept überprüfen und gegebenenfalls ändern (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 – 4 CN 2.07).

VI. UNTERSCHIEDUNG VON „TABUZONEN“

Das Bundesverwaltungsgericht lieferte zuletzt eine zwingende „Handreichung“ für die Ausweisung von Konzentrationsflächen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11). Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) erfordert danach von den Städten und Gemeinden ein schlüssiges Gesamtkonzept. Insbesondere ist beim Planungskonzept der Gemeinde zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden.

Danach sind von den Städten und Gemeinden bei der Planung stufenweise

- 1 | diejenigen Flächen auszuschneiden, auf denen Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“).
- 2 | nach einheitlichen Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen zwar tatsächlich und rechtlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen möglich

sind, auf denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche Tabuzonen“).

- 3 | die „übrigen Potenzialflächen“ mit konkurrierenden Nutzungen als entgegenstehenden öffentlichen Belangen abzuwägen.

1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen zeichnen sich dadurch aus, dass die Städte und Gemeinden diese nicht im Wege der bauplanerischen Abwägung (s. § 1 Abs. 7 BauGB) überwinden können. In den harten Tabuzonen ist die Ausweisung von Windenergieanlagen daher grundsätzlich unzulässig. Einer derartigen Ausweisung stehen in der Regel Beschränkungen aus fachgesetzlicher Sicht entgegen. Die von der Kommune vorzunehmende Ermittlung der harten Tabuzonen sollte daher stets unter frühzeitiger Mitwirkung der (Naturschutz-)Fachbehörden erfolgen. Diese werden nicht nur bei der Aufstellung beziehungsweise Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Sie haben als Naturschutzbehörden bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit ihrer Stellungnahme auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Windenergieanlagen insgesamt.

Zu den harten Tabuzonen zählen neben den kaum vorkommenden Beschränkungen durch Nationalparks und Biosphärenreservate insbesondere folgende Schranken:

- **Lärmschutz:** Unerlässlich ist in jedem Fall die Einhaltung der TA-Lärm, deren gebietsabhängige Grenzwerte die erforderlichen Abstände beeinflussen. Auch finden sich insoweit in den einzelnen Bundesländern in sogenannten Windenergie-Erlassen Regelungen über einzuhaltende Abstände – etwa zu Wohn- oder Naturschutzgebieten.

- **Landschaftsschutzgebiete:** Diese Gebiete dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft (§ 26 Abs. 1 BNatSchG), so dass in der Regel eine Windenergieanlage wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes diesem Schutzzweck widerspricht.

- **FFH-Gebiete:** Bei FFH-Gebieten und NATURA 2000-Gebieten führen Windenergieanlagen in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und sind daher unzulässig.

- **Artenschutz nach dem BNatSchG:** Auch aus artenschutzrechtlichen Gründen können mit Rücksicht zum Beispiel auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten (§§ 44, 45 BNatSchG) Bereiche für die Windenergie ausscheiden.

- **Exkurs Wald:** Der Wald ist nicht von vornherein eine harte Tabuzone. Vielmehr setzen viele Länder ausdrücklich auf die Nutzung von Windenergie im Wald. Natürlich müssen auch hier Beschränkungen aus anderen Gründen, wie dem Naturschutz oder dem Vorhandensein eines FFH-Gebiets, beachtet werden. Umgekehrt ist in Waldflächen in der Regel durch die Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung durch Lärm wegen der vorhandenen großen Abstandsflächen zur nächsten Wohnbebauung gegeben.

2 Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen ergeben sich über die rechtlich zwingend einzuhaltenden Vorgaben (Harte Tabuzonen) hinaus insbesondere aus Gründen eines vorsorgenden Umweltschutzes. So können etwa bei der Errichtung von Windenergieanlagen größere Abstände als nach dem Immissionsschutz- oder Naturschutzrecht erforderlich verlangt werden. Auch können größere Abstände zur nächsten Wohnbebauung aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes eingehalten werden, als dies die TA-Lärm vorgibt.

3 Windenergie muss in „substanzialer Weise Raum verschafft werden“

Für die auch nach dem BVerwG einzuhaltende Vorgabe, wonach der Windenergie „in substanzialer Weise Raum verschafft werden muss“, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, die insbesondere auch nicht durch die „weichen Tabuzonen“ unverhältnismäßig beschränkt werden darf. Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Die Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße.
- Die Anzahl und Energieleistung der Windenergieanlagen in den auszuweisenden Flächen.
- Das Gewicht der angewandten Auschlusskriterien sowie die Ermittlung und Überprüfung der Tabuzonen.

VII. ZURÜCKSTELLUNG VON VORHABEN FÜR ZWEI JAHRE MÖGLICH (§ 15 BAUGB)

Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, kann sie von der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Abs. 3 BauGB Gebrauch machen.

Nach § 15 Abs. 3 des am 20. Juni 2013 verkündeten neuen Städtebaurechts kann danach bei „besonderen Umständen“ eine Zurückstellung von Baugesuchen auf Antrag der Gemeinde über das (bisher schon mögliche) eine Jahr hinaus für ein weiteres Jahr, also insgesamt für zwei Jahre, erfolgen.

Die Neuregelung entspricht einem Bedürfnis der kommunalen Praxis. Sie dient insbesondere wegen des häufig erheblichen und damit zeitintensiven Prüfungsumfanges bei der Errichtung von Windenergieanlagen (insbesondere:

Umweltprüfung und Umweltbericht, §§ 2-4c BauGB) der Erleichterung bei der Planung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Errichtung von Windenergieanlagen.

VIII. VORTEILE DER STEUERUNG DURCH DIE FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Verwirklichung der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Während zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zumeist die kommunale Flächennutzungsplanung zur Steuerung herangezogen wird, um Konzentrationszonen auszuweisen, bevorzugt man etwa in Hessen die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung von Regionalplänen. Auch über diese kann gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Ziele der Raumordnung“) eine Steuerung der Bebauung des Außenbereichs mit Windenergieanlagen erfolgen.

Die Regional- und die Flächennutzungsplanung unterscheiden sich maßgeblich durch die handelnden Organe. Beim Flächennutzungsplan ist die Gemeinde selbst der entscheidende Akteur (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB), während bei der Raumordnungsplanung die Bundesländer und ihre Behörden tätig werden. Letztere erfolgt nach dem Raumordnungsgesetz sowie den ergänzenden Landesplanungsgesetzen. Dabei entfalten im Regionalplan festgelegte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen kraft § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für den Bauwilligen eine dem Bauleitplan vergleichbare Außenwirkung (BVerwG, Urteil vom 1. Juli 2010 – 4 C 4.08 –).

Die Steuerungsmöglichkeit durch die Flächennutzungsplanung hat für die Gemeinde folgende Vorteile:

- Sie ist selbst handelnder Planungs-„Akteur“.
- Es werden – im Gegensatz zur Regionalplanung – auch Windenergieanlagen erfasst, die nicht raumbedeutend sind.

- Wegen der Transparenz des Planungsprozesses und einer intensiven (frühzeitigen) Öffentlichkeitsbeteiligung (s. § 3, 3a BauGB) kann eine höhere Bürgerakzeptanz erreicht werden.

IX. DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Darstellungen im Flächennutzungsplan für Windenergieanlagen („Windparks“, „Konzentrationszonen“) erfolgen in der Praxis durch:

- Sonderbauflächen und Sondergebiete für Windenergie (§§ 1 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1 und 2 BauNVO) oder
- Versorgungsflächen als Flächen für erneuerbare Energien / Windenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).

Neben der Möglichkeit zur Darstellung von Windenergieflächen im Gesamtflächenutzungsplan bietet § 5 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit, eine Darstellung auch im Teilflächenutzungsplan vorzunehmen. Damit haben Gemeinden die Option, eine Steuerung der Standorte für die Windenergie rechtlich unabhängig vom Gesamtflächenutzungsplan in einem – nur Teile des Gemeindegebiets erfassenden räumlichen – Teilflächenutzungsplan vorzunehmen. Inhaltlich und hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten für den Teilflächenutzungsplan gegenüber dem Gesamtflächenutzungsplan keine Besonderheiten.

X. DIE ZULÄSSIGKEIT VON WINDENERGIE-VORHABEN NACH DER BAUGB-KLIMASCHUTZ-NOVELLE

Durch die am 30. Juli 2011 in Kraft getretene BauGB-Klimaschutznovelle neu eingeführt wurde eine Sonderregelung zur Windenergie in der Bauleitplanung, § 249 BauGB: Nach Abs. 1 S. 1 ist das „Repowering“ von Windenergieanlagen durch dieses Gesetz rechtlich

erleichtert worden. Danach ist bei einem Repowering (Ersetzung leistungsschwächerer Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen) regelmäßig das Gesamtkonzept der Windkraftplanung einer Gemeinde berührt, so dass das offizielle System von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlussflächen rechtlich ins Wanken geraten kann. In § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB ist daher bestimmt, „dass dann, wenn in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, hieraus nicht folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht ausreichend sind“. Auch wenn also nach dem Repowering-Konzept einer Kommune die Planung neu zu prüfen ist, werden ihr damit große Abwägungsspielräume zur Bestandssicherung der vorhandenen Planung gegeben.

§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB normiert ferner, dass „nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 auch festgesetzt werden kann, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden“.

Die Neuregelung erlaubt damit den Gemeinden in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB, die Wirksamkeit der Festsetzung von Windenergieanlagen und damit auch einen Rückbau an konkrete Bedingungen zu knüpfen. Das sogenannte „Baurecht auf Zeit“ kann gemäß § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB auch erstmalig in Form von Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden werden. Neu eingeführt wurde weiterhin, dass die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen können (§ 249 Abs. 2 S. 2 BauGB).

XI. MÖGLICHE FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

In dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB) können hinsichtlich der Windenergieanlagen nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit getroffen werden. Mögliche Festsetzungen im Bebauungsplan betreffen insbesondere:

- Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, bei denen der überwiegende Teil der Windenergie in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.
- Standorte und Höhe der einzelnen Windenergieanlagen.
- Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- Angaben zur verkehrlichen Erschließung.

XII. HOHER STELLENWERT DER BÜRGERBETEILIGUNG – MEHRWERTMODELLE UNTERSTÜTZEN

Um jahrelange Verzögerungen zu vermeiden, ist bei der Planung von Windenergieanlagen die frühzeitige und umfassende



Information der Bürgerschaft durch die Kommune unabdingbar. Dabei ist eine über die rechtlichen Vorgaben der §§ 3, 4a BauGB hinausgehende informelle Bürgerbeteiligung besonders wichtig. Erst eine frühzeitige, transparente und umfassende Bürgerbeteiligung schafft Akzeptanz und generiert aktive Unterstützer. Die aktive Teilhabe der Bürgerschaft und der Grundstückseigentümer bei der Planung der „spannungsträchtigen“ Windenergieanlagen (Beeinträchtigung der Landschaft, Lärmbeeinträchtigungen, Natur- und Artenschutz) ist jedenfalls anzuraten.

Dazu sollte seitens der Kommunen ein offener Kommunikationsstil auch unter Nutzung der „neuen Medien“ gepflegt

werden. Die aktive Einbeziehung der Bürger betrifft speziell die Standortauswahl und mögliche Alternativen.

Inbesondere sind aber bei der Errichtung von Windenergieanlagen und der Versorgung der Allgemeinheit mit Strom auch die Möglichkeiten zur finanziellen Teilhabe der Bürgerschaft an der Wertschöpfung und damit Mehrwertmodelle, etwa in Form von Energiegenossenschaften und Bürgerwindparks, auszuerschöpfen. Anderenfalls wird schwer zu vermitteln sein, warum die Bürgerschaft Einschnitte in ihre Landschaft durch Windräder hinnehmen soll, aber etwa das Geld zum Stopfen der Schlaglöcher in den Gemeindestraßen fehlt.

B Kommunale Gestaltungsinstrumente

Mit dem bereits dargestellten Instrument der Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können die Kommunen einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenwirken. Das Planungsrecht stellt mit der Konzentrationszonenplanung ein geeignetes Mittel zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung vor Immissionen zur Verfügung. Neben der Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan ist auch an Bebauungspläne zur Konkretisierung der Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie an städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB

zu denken.⁵ Es kommt darauf an, die genannten Instrumente so zu kombinieren, dass die politisch zu definierenden Zielsetzungen der jeweiligen Gemeinde bestmöglich erreicht werden.

I. KOMMUNALE BETEILIGUNG AN DER WERTSCHÖPFUNG ZUR SICHERUNG DER AKZEPTANZ

Nicht selten möchten die Kommunen über den Schutz des Landschaftsbildes und der Wohnbebauung hinaus auch an der Wertschöpfung teilhaben, die durch die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen ent-

steht. Dieses Anliegen ist berechtigt, weil die Kommunen einen großen Teil des Kommunikations- und Koordinationsaufwands abarbeiten müssen, den derartige Projekte mit sich bringen. Etwaige Bürgerproteste gegen die Anlagen schlagen zuerst in den betroffenen Kommunalverwaltungen auf. Die kommunalen Amtsträger sind gefordert, wenn es darum geht, zwischen Projektant, Anlagenbetreiber und den betroffenen Bürgern zu vermitteln. Etwaige Konflikte im Umfeld der Windenergieanlage müssen von den Gemeinden im Bauleitplanverfahren einer Problembewältigung zugeführt werden. Deshalb liegt die Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung als

⁵ Zum Parklayout-Bebauungsplan: Reicherzer, BayGT 2013, 228.

eine Art „Konfliktbewältigungsprämie“ auf der Hand.

Zudem wird die örtliche Akzeptanz für Windenergieanlagen gefördert, wenn die betroffenen Kommunen und damit die Bürger vor Ort an den Renditen teilhaben. Die örtliche Akzeptanz ist unerlässlich, wenn es nicht zu Verzögerungen bei der Projektierung oder Stillstandszeiten beim Betrieb in Folge von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kommen soll. Zur Vermeidung derartiger Reibungsverluste, die ein Windenergieprojekt gefährden können, kann die kommunale Beteiligung an der Wertschöpfung beitragen.

II. KOMMUNALE BETEILIGUNG AN DER STANDORTSICHERUNG

Wenn private Projektfirmen nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen suchen, so werden zunächst Regionen mit ausreichender Windhöflichkeit (im Sinne eines durchschnittlichen Windaufkommens an einem bestimmten Standort) aufgrund allgemein verfügbarer meteorologischer Daten identifiziert. Flächen, die naturschutzfachlich von vornherein ausscheiden, werden ausgeklammert. Hierzu gibt es in vielen Bundesländern Untersuchungen zu den Restriktionsbereichen.⁶ In den wirtschaftlich und naturschutzfachlich grundsätzlich geeigneten Regionen werden dann die Grundstückseigentümer angesprochen. Es wird versucht, mit diesen sogenannte Standort-sicherungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sehen meistens vor, dass ein bestimmtes Entgelt vom Vorhabenträger an die Grundstückseigentümer dafür bezahlt wird, dass der Grundstückseigentümer das jeweilige Grundstück beziehungsweise die für die Windenergieanlagen benötigten Teilflächen ausschließlich für den Vertragspartner für die Windenergie-nutzung reserviert. Der Vertragspartner des Grundstückseigentümers erhält

das exklusive Recht, Voruntersuchungen (Windmessungen, artenschutzrechtliche Erhebungen) auf den betroffenen Flächen durchzuführen. Der Standortsicherungsvertrag enthält zudem in der Regel die Option auf Abschluss eines Pachtvertrages, wenn sich nach näherer Untersuchung der Windhöflichkeit und der betroffenen Umweltbelange herausstellen sollte, dass eine Windenergienutzung auf der einschlägigen Fläche möglich ist.

Je kleinteiliger die benötigten Flächen parzelliert sind, umso mehr Grundstückseigentümer müssen angesprochen und umso mehr Standortsicherungsverträge müssen abgeschlossen werden. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, wie die Pachtzahlungen auf die benötigten Flächen gerecht verteilt werden können. Neben dem Grundstück für das Fundament des Windrads werden auch Flächen zur Überstreichung durch den Rotor, Kranstell- sowie Abstandsflächen benötigt. In diesen Prozess der Grundstücksakquise können sich die Gemeinden nicht selten aktiv einbringen, da die örtlichen Kommunalpolitiker oftmals über sehr gute Kontakte zu den jeweiligen Grundstückseigentümern verfügen. Bisweilen engagieren sich Bürgermeister auch, wenn es darum geht, die Pachtzahlungen gerecht auf die in Anspruch genommenen Grundstückseigentümer durch sogenannte „Pooling-Modelle“ zu verteilen.

Je mehr sich die Gemeinden bei der Koordination der unterschiedlichen Interessen und Belange engagieren, umso mehr stellt sich die Frage, wie die Kommunen auch an der Wertschöpfung beteiligt werden können. Kommunen, die einen „guten Draht“ zu den Grundstückseigentümern aktiv in Windenergieprojekte einbringen sowie zwischen Grundstückseigentümern und Projektanten vermitteln oder die als Vermittler zur Herstellung der Akzeptanz von Anlagen gegenüber der Bevölkerung tätig werden, sollten darauf achten, dass sie Vertragspartner der Standortsicherungsverträge werden. Das so vermittelte Ver-

fügungsrecht über das zivilrechtliche Grundstücksnutzungsrecht ist der effektivste Hebel, um den Kommunen eine Beteiligung an der Wertschöpfung zu sichern.⁷

III. MODELLE DER KOMMUNALEN BETEILIGUNG

Für die Ausgestaltung der kommunalen Beteiligung haben sich verschiedene Modelle bewährt. Denkbar ist, dass die Gemeinde die Grundstücke anpachtet und an einen Projektpartner weiterverpachtet (Unterpachtmodell). Dabei ist an eine möglichst weitgehende Haftungsfreistellung der Kommune, insbesondere im Hinblick auf die zu zahlende Mindestpacht und Unfallgefahren, zu denken. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit die Gemeinde den Unterpachtzins höher ansetzen darf als den Hauptpachtzins; siehe Schaubild B.III. 1.

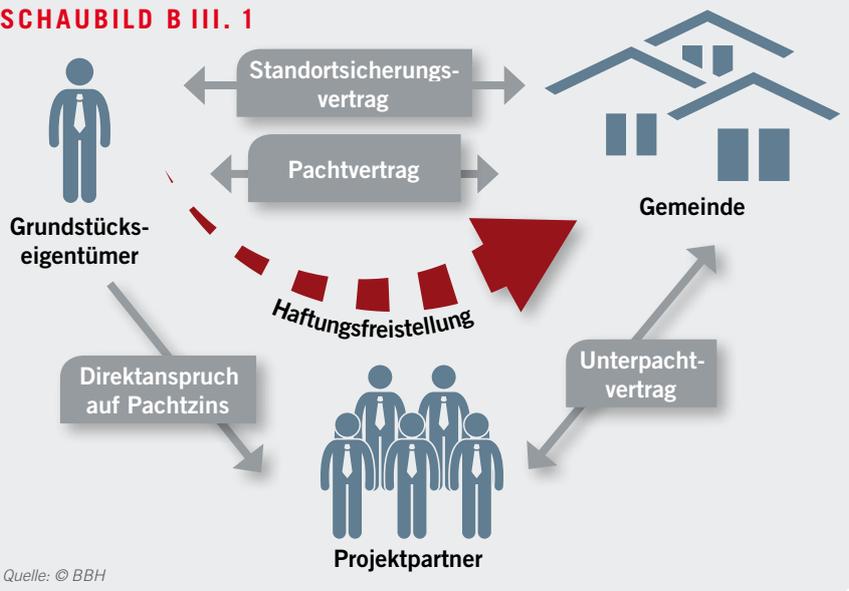
In Betracht kommt aber auch, dass sich die Kommune im Standortsicherungsvertrag lediglich das Recht sichern lässt, einen privaten Projektpartner zu benennen (Benennungsmodell). Bei diesem Modell kann die Benennung an die Bedingung geknüpft werden, dass der Projektant einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde abschließt, der die Planung konkretisierende weitere Vorgaben städtebaulicher Art (Anzahl der Anlagen, Standorte, Betriebszeiten) enthält; siehe Schaubild B.III. 2.

Stattdessen kann die Gemeinde den Grundstückseigentümer vor Ausweisung neuer Flächen durch städtebaulichen Vertrag verpflichten, bestimmte Vorgaben bei der Auswahl eines Projektanten einzuhalten, die bei diesem Modell primär durch den Grundstückseigentümer selbst erfolgt. Die Gemeinde kann auf die Flächen durch ein Anpachtungsrecht zugreifen, falls die vorgenannten Auflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden und die Fläche dann selbst vergeben; siehe Schaubild B.III. 3.

⁷ Siehe hierzu auch: Reicherzer, BWGZ 2012, 744.

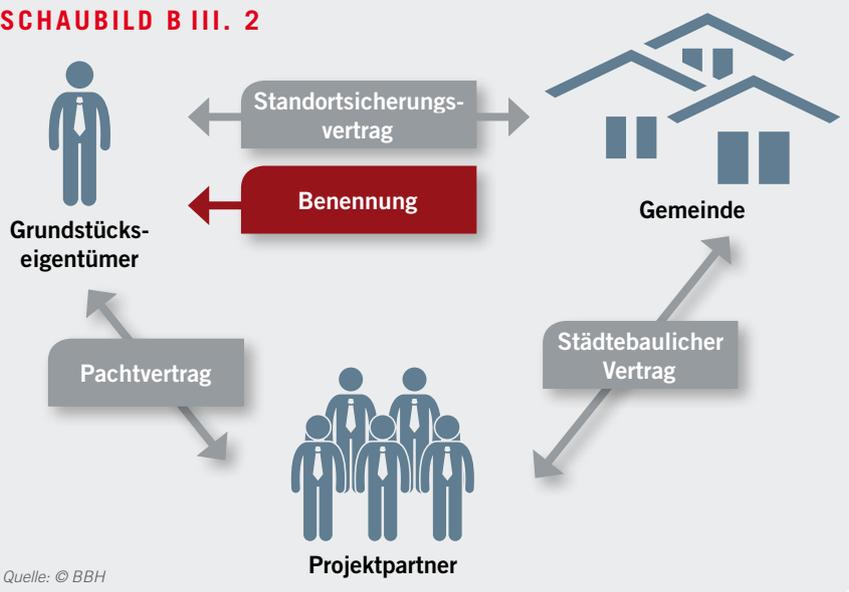
⁶ Siehe beispielsweise: Gebietskulisse für Windenergieanlagen in Bayern: <http://www.energieatlas.bayern.de>, Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 Windenergie: <http://www.lanuv.nrw.de>.

SCHAUBILD B III. 1



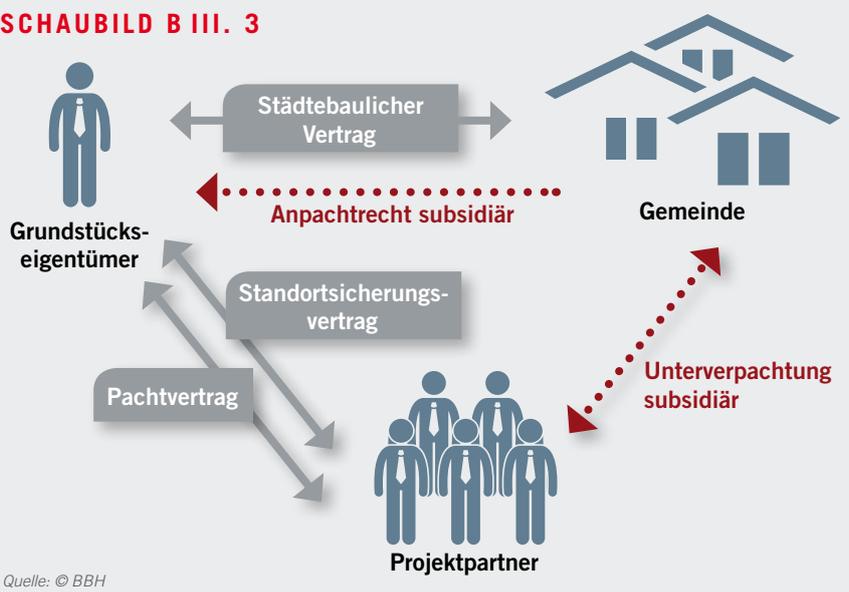
Quelle: © BBH

SCHAUBILD B III. 2



Quelle: © BBH

SCHAUBILD B III. 3



Quelle: © BBH

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle sind bezogen auf jeden Einzelfall auszuloten. Das richtige Modell hängt von der politischen Zielsetzung der jeweiligen Gemeinde, von deren Steuerungs- sowie Beteiligungszielen und nicht zuletzt auch von der Risikobereitschaft der jeweiligen Kommune ab. Im Einzelfall kommen auch Mischmodelle in Betracht, bei denen sich die Gemeinde die Flächen gemeinschaftlich mit einem privaten Projektpartner sichert.

IV. KOMMUNEN ALS GEFRAGTER PARTNER PRIVATER INVESTOREN BEI WINDENERGIE-PROJEKTEN

Gemeinden verfügen über vielfältige Fähigkeiten, die sie zu interessanten Partnern privater Projektanten und Investoren bei Windenergieprojekten machen. Es kommt darauf an, diese spezifisch kommunalen Fähigkeiten für die aktive Politikgestaltung zu nutzen:

- Planungshoheit im Bereich der Konzentrationszonenplanung durch den Flächennutzungsplan;
- Stimmrecht in den kollegialen Beschlussorganen der Träger der Regionalplanung, falls die Konzentrationszonenplanung auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung durchgeführt wird;
- Planungshoheit zum Erlass von Bebauungsplänen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen (Konkretisierung des Flächennutzungsplans beziehungsweise des Regionalplans);
- Kenntnis der betroffenen Grundstückseigentümer;
- eventuelle Vertrauensbasis im Kontakt mit den betroffenen Grundstückseigentümern;
- gemeindeeigene Grundstücke, insbesondere öffentliche Straßen und Wege, für Erschließungseinrichtungen und Leitungen;
- Möglichkeiten zur interkommunalen Planung gem. §§ 204 f. BauGB und nach den jeweiligen Landeskommunalgesetzen;



- Möglichkeit der Änderung bestehender Konzentrationszonenplanungen, Öffnung für neue Standorte ohne Aufgabe der bisherigen Planung (siehe hierzu § 249 Abs. 1 BauGB);
 - Koordination von Repowering-Projekten (Anlagenabbau als Voraussetzung für Anlagenneuerrichtung, § 249 Abs. 2 BauGB);
 - Gesellschafterstellung in Stadtwerken, insbesondere zur Entwicklung von Stromvermarktungsstrategien (z. B. Direktvermarktung), Vertriebskompetenz;
 - Gesellschafterstellung in Stadtwerken für Fragen des Netzanschlusses (siehe hierzu §§ 5 ff. EEG); Netzkompetenz;
 - Kenntnis der regionsspezifischen Projektrisiken;
 - eingespielte Kommunikationswege zu den Trägern öffentlicher Belange
- zur frühzeitigen Abklärung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Windenergieanlage aber auch hinsichtlich der Erschließungsanlagen (Leitungen, Zuwegungen);
- Kenntnis des politischen und kulturellen Umfeldes der Gemeinde.

Da Gemeinden diese Fähigkeiten zum Teil sogar als Alleinstellungsmerkmal in Windenergieprojekten einbringen können, werden private Vorhabenträger ein besonderes Interesse daran haben, die kommunale Seite in diese Projekte einzubinden. Dabei sollten die Gemeinden, wie gesagt, eine frühzeitige Einbindung in die Standortsicherung anstreben. Am besten können die kommunalen Interessen dann verfolgt werden, wenn die Gemeinde die Grundstücke nach den oben genannten Modellen selbst sichert (siehe oben B. III.). Es sind jedoch auch fallbezogene Abwandlungen denkbar.

C Kommunale Steuerung und Beteiligung anhand von typischen Beispielfällen

Die kommunale Handlungsstrategie muss sich an den politischen Zielen, am wirtschaftlichen Potenzial der jeweiligen Gemeinde und an den regionalen, grundstücksbezogenen Gegebenheiten ausrichten. Nachfolgend wird versucht, anhand typischer Sachverhaltskonstellationen beispielhaft die kommunalen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Da die konkreten Lebenssachverhalte in der Praxis nicht selten in wichtigen Details abweichen, ist eine einzelfallbezogene Analyse in Bezug auf die jeweilige Gemeinde selbstredend unerlässlich. Die nachstehende Darstellung verfolgt nicht das Ziel, Einzelfälle juristisch abschließend zu beurteilen. Vielmehr soll ein anschaulicher Überblick zu den abzuarbeitenden Themenfeldern vermittelt werden, der bezogen auf die jeweilige Gemeinde und Region zu verfeinern und gegebenenfalls abzuwandeln wäre.

I. KOMMUNE IST GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERIN VON WINDENERGIEFLÄCHEN

Fall 1:

Der Gemeinde A gehört ein Grundstück, auf dem Windenergienutzung in Betracht kommt. Sie möchte das Grundstück für die Erzeugung von Strom aus Windenergie nutzen, falls dies wirtschaftlich möglich ist. Die Gemeinde möchte möglichst wenig Risiko selbst tragen. Der Regionalplan enthält keine Vorgaben.

In dieser Sachverhaltskonstellation liegt es auf der Hand, dass die Gemeinde die Konzentrationszonen schon wegen der zu erwartenden Pachteinahmen primär

auf den eigenen Grundstücken ausweist. Ist die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin, kann sie zudem den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, also den Vollzug der Planung, am besten steuern. Im Vertrag zur Verpachtung der Grundstücksfläche können neben den üblichen Regelungen eines Pachtvertrages auch städtebauliche, insbesondere landschaftsplanerische Ziele, als verfeinernde Konkretisierung der Konzentrationszonenplanung geregelt werden.

Bei der Auswahl der Flächen für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt es aber darauf an, dass die Gemeinde nicht nur darauf abstellt, wem die Fläche gehört. Vielmehr muss die Flächenauswahl städtebaulich nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Kriterien begründbar sein (siehe hierzu oben A. VI.). Es ist aber nicht unzulässig, wenn

die Gemeinde bei der Abwägung neben anderen städtebaulichen Kriterien ebenfalls berücksichtigt, ob die Fläche für Windenergieanlagen hinsichtlich des zivilrechtlichen Nutzungsrechts auch tatsächlich zur Verfügung steht. In diesem Sinne darf die Gemeinde in die Abwägung einstellen, dass bei gemeindlichen Flächen die Flächenverfügbarkeit effektiv gesichert ist. Eine Einbeziehung der gemeindlichen Verfügbarkeit in die Abwägung stellt keinen Abwägungsfehler dar. Den Gemeinden ist in diesem Zusammenhang jedoch zu empfehlen, auch die Verfügbarkeit von Flächen bei den privaten Grundstückseigentümern abzufragen und diese ebenfalls in die Abwägung einzustellen.⁸

Die praktische Erfahrung mit der Projektierung derartiger Anlagen lehrt, dass die Realisierung von Windparks in Regionen mit einer Windgeschwindigkeit von unter 5,5 Metern pro Sekunde (m/s) auf 140 Meter Nabenhöhe schwierig ist. Für die Wirtschaftlichkeit kommt es aber neben der Windhöffigkeit auch noch auf andere Faktoren, wie zum Beispiel den preiswerten Anlageneinkauf, eine günstige Netzanbindung sowie projektvertragliche Pachtzinsen und möglichst niedrige Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Die Pachtzinsen liegen derzeit üblicherweise in einem Korridor von zwei bis zehn Prozent der jährlichen Einspeisevergütung je nach zu erwartender Ertragsfähigkeit des Standortes.

Wenn die Gemeinde ein möglichst geringes Risiko selbst tragen möchte, sollte sie sich auf die Rolle des Verpächters beschränken. Eine darüber hinausgehende unternehmerische Beteiligung der Kommune an einer Projektgesellschaft ist im Rahmen der landeskommunalrechtlichen Vorgaben grundsätzlich denkbar. Eine solche Beteiligung lässt höhere Renditen erwarten. Derartige unternehmerische Beteiligungen setzen indessen voraus, dass die Gemeinde bereit ist, sich am Projektrisiko zu betei-

ligen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde letztlich auch Finanzmittel, zum Beispiel für eine Windmessung oder eine artenschutzrechtliche Prüfung, investiert, die sich später als nutzlos erweisen können. Stellt sich nach der Windmessung oder nach der artenschutzrechtlichen Prüfung heraus, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen wirtschaftlich oder naturschutzrechtlich nicht möglich ist, sind die Finanzmittel ausgegeben, ohne dass es zu einer Rendite kommen wird. Kommunen, die sich unternehmerisch betätigen wollen, werden nicht umhin kommen, sich an diesem Risiko zu beteiligen. Insoweit ist eine einzelfallbezogene Chancen-/Risiko-Abwägung notwendig. Den Aufwendungen sind die Chancen auf einen Projekterfolg gegenüber zu stellen. Hier sind die allgemeinen Erfahrungswerte zu den Kosten mit den regionsspezifischen Projektrisiken zu vergleichen. In diesem Zusammenhang sollte allerdings nicht verkannt werden, dass Kommunen nicht selten über besonders gute Kenntnisse der Region verfügen, so dass sie die Projektrisiken in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gut abschätzen können.

Gegenüber der unternehmerischen Beteiligung ist die Beschränkung auf die Stellung des bloßen Verpächters für die Kommune mit deutlich weniger Risiken verbunden, sofern der Pachtvertrag nach den Regeln der Kunst formuliert wird: Die Kommunen sollten sich im Pachtvertrag eine Grundpacht, unabhängig vom konkreten Windertrag, und zusätzlich eine erlösabhängige Pacht verbindlich zusagen lassen. Neben den pachtspezifischen Bestimmungen sind auch städtebaulich motivierte Regelungen zur Konkretisierung der Planung denkbar, um das konkrete Parklayout landschaftsbildverträglich und bei optimalem Schutz der Bevölkerung vor Beeinträchtigungen zu gestalten. Für den Fall, dass die Grundpacht nicht bezahlt wird oder dass die städtebaulichen Auflagen im Pachtvertrag nicht erfüllt werden, muss in den

Vertrag ein Kündigungsrecht sowie eine gesicherte Rückbauverpflichtung aufgenommen werden (siehe hierzu auch § 35 Abs. 5 BauGB).

Fall 2:

Die Gemeinde in Fall 1 möchte den Investor verpflichten, eine bestimmte Anzahl an Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken zu errichten. Die Gemeinde stellt sich Pachteinnahmen in bestimmter Größenordnung vor. Das Risiko für die Gemeinde soll möglichst gering gehalten werden.

In dieser Konstellation muss die Gemeinde unter Umständen ein förmliches Vergabeverfahren nach VOB/A durchführen. Verpachtet die Gemeinde ein Grundstück mit der Verpflichtung, darauf bestimmte bauliche Anlagen binnen festgesetzter Frist zu errichten, kann ein solcher Pachtvertrag als Baukonzession (§ 22 EG VOB/A, § 99 Abs. 6 GWB) zu werten sein.⁹ Für die förmliche europaweite Vergabe des Grundstücks ist dann ein Verfahrenszeitraum von etwa sechs Monaten einzuplanen. Steht ein solcher Zeitraum nicht zur Verfügung, weil beispielsweise mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wegen der Vegetationsperioden unmittelbar begonnen werden muss, sollte überlegt werden, wie der Pachtvertrag umgestaltet werden kann, damit dieser nicht dem förmlichen Vergaberecht unterliegt. In diesem Zusammenhang ist an eine Streichung derjenigen Regelungen zu denken, die als direkte oder indirekte Bauverpflichtung interpretiert werden können.¹⁰

Auch ohne Bauverpflichtung ist den Kommunen indessen zu empfehlen, ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren nach allgemeinen Vergabegrundsätzen für die Auswahl des

8 Siehe hierzu: OVG Greifswald, Beschluss vom 28.3.2008 – 3 M 188/07, Ziffer 1., Juris.

9 Siehe hierzu: OLG Bremen, Beschluss vom 13.3.2008 – Verg 5/07, NZBau 2008, 336; siehe ferner: EuGH, Urteil vom 25.3.2010 – C 451/08, NZBau 2010, 321.

10 Siehe hierzu: Reicherzer, BayGT 2013, 6.

Pächters hinsichtlich der eigenen Grundstücke durchzuführen, damit die Vergabeentscheidung im politischen Raum sachlich gerechtfertigt werden kann. Ein solches nicht förmliches Vergabeverfahren lässt sich innerhalb von etwa drei Monaten durchführen. Die Vergabe sollte auf der Basis einer öffentlichen Bekanntmachung sowie einer Bewertungsmatrix erfolgen, die die Auswahlkriterien in allgemeiner Form beschreibt. Ergebnis des Vergabeverfahrens sollte eine Reihenfolge der Bewerber sein. Die Vertragsverhandlungen sind dann nach dieser Reihenfolge zu führen. Kommen die Verhandlungen mit dem Erstgereihten nicht zu einem positiven Abschluss, kann immer noch auf den Zweiten beziehungsweise Nächstfolgenden zurückgegriffen werden. Zu den Vergabekriterien können neben der Höhe des Pachtzinses, die Erfahrung bei der Projektierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Qualität der Beteiligung der Bürger sowie der Kommune gehören. Es empfiehlt sich bei der Erstellung der Bewertungsmatrix zwischen Eignungs- und Auswahlkriterien im engeren Sinne („Zuschlagskriterien“) zu differenzieren.

Fall 3:

In Fall 1 hat die Nachbargemeinde ebenfalls vor, ihre Grundstücke zur Erwirtschaftung von Erträgen aus Windenergie zu verpachten. Die Windparks auf den beiden Gemeindegebieten drohen sich gegenseitig abzuschatten, so dass es zu erheblichen Ertragseinbußen käme.

Die Gemeinden müssen ihre Bauleitpläne bekanntlich nach § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abstimmen (Gebot der interkommunalen Abstimmung). Deshalb ist jede Gemeinde gehalten, in die Abwägung der Konzentrationszonenplanung auch die Belange und Interessen der Nachbargemeinde einzustellen. Hierzu gehört es, dass Beeinträchtigungen der

Windparks der Nachbargemeinde nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die Windabschattung, vorallem in Hauptwindrichtung, kann zu erheblichen Ertragseinbußen eines Windparks in sechsstelliger Höhe pro Jahr führen. Das Interesse eines Windparkbetreibers, nicht abgeschattet zu werden, stellt jenseits der Erheblichkeitsschwelle einen abwägungsrelevanten Gesichtspunkt im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar. Wird das diesbezügliche Interesse an der Abschattungsfreiheit oder Verminderung von Abschattungen nicht in die Abwägung eingestellt, kann der Bauleitplan für die Konzentrationsplanung abwägungsfehlerhaft sein und gegebenenfalls im Rahmen einer Normenkontrolle als unwirksam eingestuft oder bei einer Inzidentkontrolle als nichtig angesehen werden. Je stärker der Abschattungseffekt ausfällt, desto intensiver muss die Gemeinde deshalb ein Abrücken vom Nachbarwindpark prüfen. Unter Umständen muss auch ein näheres Heranrücken an die Wohnbebauung zur Verminderung von Abschattungseffekten in die planerischen Erwägungen einbezogen werden.

Eine interkommunale Beeinträchtigung unterschiedlicher Windparks kann am besten durch eine gemeindeübergreifende Planung vermieden werden. Hierzu enthält § 204 BauGB verschiedene Regelungsmodelle. Die gemeindeübergreifende Planung hat auch den Vorteil, dass diejenigen Gemeinden, die ein größeres Maß an Flächen ausweisen wollen, die Gemeinden entlasten können, die weniger Flächen zur Verfügung stellen möchten. Bei der Frage, ob das vom Substanzgebot (wonach der Windenergie „in substantieller Weise Raum verschafft werden muss“) vorgegebene Mindestmaß ausgewiesen wurde, wird nämlich auf die Gesamtplanung sämtlicher beteiligter Gemeinden abgestellt (zum Substanzgebot siehe oben A. VI. 3).

Nach § 204 BauGB kommt für die gemeindeübergreifende Planung ein gemeinsamer Flächennutzungsplan zur Regelung der Konzentrationszonen oder das Modell der abgestimmten Flä-

chennutzungspläne der jeweiligen Einzelgemeinden in Betracht. Beim gemeinsamen Flächennutzungsplan muss der einheitliche sachliche Teilflächennutzungsplan zur Windenergie von allen beteiligten Gemeinderäten verabschiedet werden. Demgegenüber wird beim Regelungsmodell der abgestimmten Flächennutzungspläne lediglich ein gemeinsames Gesamtkonzept von den Gemeinderäten als einheitliche Grundlage für separate Planungen verabschiedet. Im letztgenannten Modell verpflichten sich die Gemeinden, in einem koordinationsrechtlichen öffentlichrechtlichen Vertrag zur Umsetzung dieses Gesamtkonzepts entsprechende Flächennutzungspläne für die jeweilige Gemeinde zu erlassen. dieses Modell kann bei richtiger Ausgestaltung den Einzelkommunen größere verbleibende Spielräume für eigene Planungen belassen. Demgegenüber stellt der gemeinsame Flächennutzungsplan eine erheblich engere Form der Zusammenarbeit dar, die auch spätere Änderungen deutlich erschwert.

Eine noch intensivere Form der Zusammenarbeit ist in der Gründung eines Planungsverbandes für die Windenergieplanung gemäß § 205 BauGB zu sehen. Der Planungsverband fungiert als selbständige juristische Person (mit eigenen Organen), die die Aufgaben der interkommunalen Windenergie-Planung übernimmt.

Fall 4:

Wie Fall 1. Die Regionalplanung enthält jedoch Vorrang- und Ausschlussgebiete.

Enthält die Regionalplanung Vorgaben zu Eignungs-, Vorrang- und Ausschlussgebieten, so entfaltet der Regionalplan gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unmittelbare Steuerungswirkung. Die Gemeinde muss in diesem Fall den Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an den Regionalplan anpassen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans vollzieht die Rechtsvorgaben des Regionalplans allerdings lediglich nach, da bereits der Regionalplan selbst über § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB unmittelbare Steuerungswirkung entfaltet.

Wenn die Gemeinde erreichen möchte, dass ihre eigenen Flächen in die Konzentrationszonenplanung des Regionalplans aufgenommen werden, muss sie sich darum bemühen, diese Flächen gegenüber dem Träger der Regionalplanung als geeignet anzumelden. Im Einzelfall kann es der Kommune anzuraten sein, bezüglich dieser Flächen bereits eine Bauleitplanung durchzuführen, die dann vom Träger der Regionalplanung mit geringem Aufwand übernommen werden kann. Der Träger der Regionalplanung hat dann den Flächenvorschlag der Gemeinde nach dem sogenannten Gegenstromprinzip zu berücksichtigen und in seine eigene Abwägung einzustellen (§ 1 Abs. 3 ROG).

Werden die Flächen der Gemeinde nicht in den Regionalplan aufgenommen, kann der Regionalplan durch die Kommune im Wege der Normenkontrolle nach § 47 VwGO angefochten werden.¹¹ Die Gemeinde sollte jedoch zuvor im Auslegungsverfahren fristgerecht Einwendungen erheben (siehe hierzu § 10 ROG). Im Rahmen dieser Einwendungen ist substantiiert darzulegen, warum die Flächen der Gemeinde aufgenommen werden sollen.

Fall 5:

Wie Fall 1. Die Regionalplanung enthält nur Vorranggebiete.

Weist der Regionalplan lediglich Vorranggebiete aus, ohne gleichzeitig entsprechende Ausschlussgebiete festzulegen, so kann von unmittelbarer Steuerungswirkung des Regionalplans nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht ausgegangen werden. Die Festsetzungen der Vorrangflächen im Regionalplan entfalten erst Rechtswirkung, wenn die Umsetzung im Flächennutzungsplan entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt ist. In welchem

Zeitraumen die Anpassung umzusetzen ist, wurde von der Rechtsprechung bislang noch nicht abschließend entschieden.¹² In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage, inwieweit der Kommune bei der Anpassung des Flächennutzungsplans Konkretisierungsspielräume verbleiben. Die Kommune wird jedenfalls insoweit einen Konkretisierungs- und Gestaltungsspielraum haben, als Belange auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt und abschließend abgewogen worden sind.¹³

Nach Umsetzung der Vorgaben des Regionalplans in einen Flächennutzungsplan, der seinerseits auch Ausschlussgebiete festlegt, entsteht erst die Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Da der Regionalplan in dieser Konstellation als solcher noch keine Ausschlusswirkung entfaltet, ist es der Gemeinde mithin nicht untersagt, neben den Vorrangflächen des Regionalplans zusätzlich eigene Flächen durch den Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen auszuweisen.

Fall 6:

Wie Fall 1. Die Gemeinde möchte jedoch verhindern, dass auf Privatgrundstücken in der Nachbarschaft der gemeindlichen Flächen weitere Windräder errichtet werden, die das Landschaftsbild zusätzlich belasten und zu Ertragseinbußen der gemeindlichen Anlagen führen würden.

Das Baugesetzbuch sieht zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft die Steuerung durch Flächennutzungsplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vor. In der genannten Konstellation kann die Gemeinde eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbilds dadurch vermeiden, dass die Konzentrationszonen nicht auf die Privatgrundstücke erstreckt werden, sofern diese am Rande

¹² Siehe hierzu: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4.4.2013 – 1 LB 7/12, Rdnr. 53, Juris.

¹³ Zum Parklayout-Bebauungsplan: Reicherzer, BayGT 2013, 228.



der gemeindlichen Grundstücke liegen, die in die Konzentrationszone aufgenommen werden. Dabei muss die Gemeinde jedoch das Substanzgebot beachten, wonach ausreichend Flächen im Rahmen der Konzentrationszonenplanung für Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollen einzelne private Flächen innerhalb der Konzentrationszone von der Windenergienutzung ausgenommen werden, kann auch an die Steuerung durch einen sogenannten Parklayout-Bebauungsplan zu denken sein, der die Anlagenstandorte durch Baufenster fixiert.¹⁴

Ein Privatgrundstück darf jedoch nicht allein mit der Begründung ausgenommen werden, dass es nicht der Gemeinde gehört. Vielmehr muss der Parklayout-Bebauungsplan mit einer sinnvollen wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche hinsichtlich des zu erwartenden Windertrags, mit der Vermeidung von Abschattungen innerhalb der Konzentrationszone und mit der Verminderung von Turbulenzen unter den Windrädern begründet werden. Es kann auch zulässig sein, kleinräumige (parzellenscharfe) ökologische Befunde innerhalb der Konzentrationszone zu berücksichtigen, die die Errichtung einer Windenergieanlage genau an diesen Stellen nicht als zweckmäßig erscheinen lassen und die auf der übergeordneten Planungsebene noch nicht in die Abwägung eingestellt wurden.

¹⁴ Zum Parklayout-Bebauungsplan: Reicherzer, BayGT 2013, 228.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 20.11.2003 – 4 CN 6.03, BVerwGE 119, 217; BayVGH, Urteil vom 9.11.2011 – 4 CN 6.03, BayVBl. 2012, 537.

Fall 7:

Wie Fall 1. Die Gemeinde möchte die Konfiguration des Windparks im Einzelnen mitgestalten und an den Gewinnen unternehmerisch partizipieren. Sie ist auch zur Übernahme von unternehmerischem Risiko bereit.

Möchte die Gemeinde höhere Renditen erzielen als ihr durch die Pachteinahmen möglich sind, ist eine unternehmerische Beteiligung denkbar. Insoweit ist zu beachten, dass bei Windenergieprojekten zunächst Investitionen im sechsstelligen Rahmen erforderlich sein können, deren spätere Amortisation sehr ungewiss sein kann. Die Projektgesellschaft für einen Windpark muss unter Umständen Finanzmittel in die Windmessungen und in die artenschutzrechtliche Prüfung investieren, obwohl noch nicht klar ist, ob eine Windnutzung überhaupt naturschutzrechtlich zulässig und mit wirtschaftlich tragbarer Rendite möglich sein wird.

Eine unternehmerische Beteiligung der Kommune kommt aber insbesondere dann in Betracht, wenn die Gemeinde ohnehin schon einen sehr hohen finanziellen Aufwand für die Konzentrationszonenplanung erbracht hat. In solchen Konstellationen sollte die Refinanzierung über eine unternehmerische Beteiligung ernsthaft in Erwägung gezogen werden, weil der Projektant ansonsten von den Aufwendungen der Gemeinde ohne deren Beteiligung profitiert.

Sofern sich Kommunen entschließen, sich bereits an der Projektgesellschaft zu beteiligen, sind deutlich höhere Renditen denkbar. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kommunen für das investierte Risikokapital oder für den planungsbedingten Mehraufwand auch an den späteren Projektantenmargen beteiligt werden. Die Gesellschaftsverträge müssen dementsprechend ausgestaltet werden.

Die unternehmerische Beteiligung der Kommune an der Projektgesellschaft kann allerdings dazu führen, dass die

Beschaffung der Windenergieanlage ausschreibungspflichtig wird. Zu denken ist daran insbesondere dann, wenn die Kommune Mehrheitsgesellschafter wird (§ 98 Nr. 2 GWB) oder wenn die Projektbeziehungsweise Betriebsgesellschaft als Energieversorgungsunternehmen (Sektorenauftraggeber) einzustufen ist (§ 98 Nr. 4 GWB).

Ferner sind bei der unternehmerischen Beteiligung die Vorgaben des jeweiligen Landeskommunalrechts zu prüfen. Dies betrifft zum einen die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Projektbeziehungsweise der Betriebsgesellschaft sowie das energiewirtschaftliche Tätigwerden der Kommune als solches. Je nach Landesrecht dürfen Kommunen nur eingeschränkt im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung tätig werden (Subsidiaritätsklauseln des Landeskommunalrechts).¹⁵

II. KOMMUNE IST NICHT EIGENTÜMERIN VON WINDENERGIEFLÄCHEN

Fall 8:

Der Gemeinde gehören keine geeigneten eigenen Flächen. Zur Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft stellt die Gemeinde erstmalig eine Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan auf. Die ausgewiesenen Flächen gehören Privaten. Die Gemeinde möchte, dass auf den ausgewiesenen Flächen „Bürgerwindparks“ realisiert werden.

Die Kernidee von sogenannten Bürgerwindparks und Bürgerbeteiligungsmodellen besteht darin, dass diejenigen Personen, deren unmittelbares Lebensumfeld am meisten von Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, an der Wertschöpfung partizipieren können, die durch derartige Anlagen erzielt wird.

¹⁵ Siehe beispielsweise: Art. 87 BayGO, Art. 92 ff. BayGO, § 121 f. HGO.

Damit soll die Akzeptanz für die Anlagen in der betroffenen Region verbessert werden. Dies ist unerlässlich, wenn die Anlagen zeitnah errichtet werden sollen. Ansonsten sind jahrelange verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen zu befürchten, die die Projekte verzögern oder sogar vereiteln. Zudem können nachträgliche Auflagen zu erheblichen Ertragseinbußen der Anlagen führen, wenn es immer wieder zu Bürgerprotesten vor Ort kommt. Letztlich sind nur diejenigen Windenergieprojekte erfolgreich, die von einer breit angelegten örtlichen Akzeptanz getragen werden.

Es ist allerdings planungsrechtlich zweifelhaft, ob Gemeinden befugt sind, durch Bauleitplanung Sondergebiete für „Bürgerwindparks“ festzulegen. Derartige Festsetzungen beziehungsweise Darstellungen dürften keinen ausreichenden bodenrechtlichen Bezug und damit auch keine ausreichende städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aufweisen.¹⁶

Die Gemeinden können jedoch vom Grundstückseigentümer den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags im Zusammenhang mit der Bauleitplanung verlangen. In einem solchen Vertrag kann neben städtebaulichen Belangen auch die Ausgestaltung einer Projektbeziehungsweise Betriebsgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Bürgerwindparks geregelt werden. Je nach Zielsetzung der Gemeinde sind hierfür unterschiedliche Gestaltungsvarianten möglich (siehe hierzu oben B. III.).

In der Praxis wird gelegentlich die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinde berechtigt ist, die Ausweisung einer Fläche als Konzentrationszone für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB davon abhängig zu machen, dass ein Standortsicherungsvertrag mit der Kommune abgeschlossen wird. Im Bereich der Baulandentwicklung für Wohnbebauung (Einheimischenmo-

¹⁶ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4.4.2013 – 1 LB 7/12; siehe hierzu: Reicherzer/Freitag, IR 2013, 142.

delle) hatte die Rechtsprechung eine solche Koppelung von Bauleitplanung und Vertragsabschluss als zulässig erachtet, wenn zwischen Bauleitplanung und Vertrag ein Sachzusammenhang besteht. Der Sachzusammenhang ergibt sich bei Einheimischenmodellen aus der gesetzlichen Wertentscheidung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung).¹⁷

Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen muss im Unterschied dazu gesehen werden, dass es sich bereits ohne Planung um privilegierte Vorhaben handelt. Inwieweit im Bereich der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Koppelung der Ausweisung mit einem städtebaulichen Vertrag zulässig ist, hat die Rechtsprechung noch nicht entschieden. Für die Zulässigkeit einer solchen Koppelung spricht die gesetzgeberische Wertentscheidung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB, wenn die gemeindliche Standortsicherung durch städtebaulichen Vertrag das Ziel verfolgt, die Planverwirklichung – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage – zu gewährleisten.¹⁸

In der Praxis ist zu empfehlen, dass die Gemeinden gegenüber den Grundstückseigentümern die Vorteile darlegen, die eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde mit sich bringt (siehe hierzu oben B. IV.). Gerade in kleinteilig parzellierten Bereichen hat diese Zusammenarbeit für die Grundstückseigentümer den Vorteil, dass die Gemeinde als Koordinationsstelle der unterschiedlichen Eigentümer- und Bürgerinteressen fungieren kann. Die Gemeinde kann die verschiedenen Interessen der Bürger vor Ort, der Grundstückseigentümer und der Projektanten bündeln und diese Rolle als Koordinationsstelle zur Durchsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten nutzen.

17 BGH, Urteil vom 2.10.1998 – V ZR 45 – 98, NJW 1999, 208.

18 Siehe hierzu das BBH-Rechtsgutachten: <http://www.energiedialog.nrw.de>.



Fall 9:

Wie Fall 8. Die Flächen gehören jedoch dem Landesforst.

Gehört die für Windenergienutzung in Betracht kommende Fläche dem jeweiligen Landesforst, steht die Gemeinde ebenfalls vor dem Problem, dass auf dieser Fläche möglicherweise Windenergieanlagen realisiert werden, die keinen Bezug zur Region, beispielsweise durch Bürgerbeteiligungsmodelle oder kommunale Beteiligungsmodelle, aufweisen. Dies ist für die regionale Akzeptanz abträglich. Möchte die Kommune Windparks ohne Regionalbezug auf den Grundstücken des Landesforstes vermeiden, ist ihr zu raten, selbst Verhandlungen mit dem jeweiligen Landesforst zur Standortsicherung aufzunehmen. Hierbei ist nach den unterschiedlichen Bundesländern zu differenzieren:

Das Land Baden-Württemberg sieht beispielsweise ein Vergabeverfahren für die Flächen des Landesforstes vor, in dessen Rahmen sich auch die Kommunen um Grundstücke bewerben können.¹⁹ Der Landesbetrieb Forst BW als verfahrensleitende Stelle bewertet alle Angebote vor der Erteilung des Zuschlags nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, regionale und kommunale Wertschöpfung sowie Bürgerbeteiligung.

Auch aus Hessen und Brandenburg ist bekannt, dass Vergabeverfahren durchgeführt werden. Allerdings erfolgte die Standortvergabe durch die beiden Landesforstbetriebe bisher in erster Linie auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit der Angebote, so dass es kommunale Projektierer bisher schwer hatten. Ins-

19 Siehe hierzu: Homepage des Ministeriums für ländliche Entwicklung BW: http://www.ml.r.baden-wuerttemberg.de/Windkraft_im_Staatwald/.

besondere in Hessen ist allerdings eine stärkere Berücksichtigung kommunaler Wertschöpfung bei der Standortvergabe im Gespräch.

Demgegenüber ist im Freistaat Bayern ein derartiges Vergabeverfahren nicht üblich. Die Standortsicherungsverträge der Bayerischen Staatsforsten enthalten aber einen Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der jeweiligen Kommune. Die Standortsicherungsverträge zwischen Staatsforst und Vertragspartner sind demnach nur wirksam, wenn die Kommune dem Vertrag zustimmt.

Gelingt es der Kommune, den Standort durch Standortsicherungsvertrag unter Beteiligung der Gemeinde als Sicherungsnehmer zu sichern, kann sie die daraus erlangte Rechtsposition an eine Projektgesellschaft weitergeben und die Errichtung eines „Bürgerwindparks“ sowie zusätzliche städtebauliche Vorgaben bei der Weitergabe vertraglich fixieren (zu den unterschiedlichen Modellen siehe B.III.). Sie kann durch Weiterverpachtung auch an der Wertschöpfung partizipieren.

In Rheinland Pfalz wurden demgegenüber mittlerweile „Solidarpakte“ für Windenergie initiiert, die vorsehen, dass das Land auf einen Teil der Pachteinnahmen zu Gunsten der Kommune ohne deren Beteiligung an der Standortsicherung verzichtet.²⁰ Diese Modelle sind sicherlich aus kommunaler Sicht wirtschaftlich zu begrüßen. Wird eine solche Konstruktion ohne Beteiligung der Kommune an der Standortsicherung gewählt, muss aber sehr genau darauf geachtet werden, dass der Pachtzinsverzicht nicht als Gegenleistung für die planerische Ausweisung von Flächen interpretiert werden kann. Ansonsten bestünde die Gefahr eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot, der sogar strafrechtliche Konsequenzen haben könnte.²¹

20 Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Windenergie und Kommunen, Leitfaden für die kommunale Praxis, S. 22.

21 Siehe hierzu: BBH-Rechtsgutachten: <http://www.energiedialog.nrw.de>.PDF, S. 23 ff.

Fall 10:

Wie Fall 8. Die Konzentrationszonenplanung erfolgt aber über die Regionalplanung.

Wenn sich der Träger der Regionalplanung entschließt, eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 durchzuführen, wird die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt. Die Gemeinde ist nach § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Planungen an die Planungen der Regionalplanung anzupassen. Wegen dieser Einschränkung der Planungshoheit sind die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten der Gemeinde vermindert. Die Gemeinde kann jedoch prüfen, inwieweit ihr Gestaltungsspielräume für die Bauleitplanung trotz Regionalplanung verbleiben. Belange, die im Rahmen der Regionalplanung noch nicht abschließend abgearbeitet und abgewogen worden sind, können bei der konkretisierenden gemeindlichen Bauleitplanung fruchtbar gemacht werden. Im Rahmen dessen kann das konkrete Parklayout von Windparks konfiguriert werden. Dabei können auch landschaftsplanerische Gesichtspunkte einfließen. Ferner sind auch Gespräche wie in Fall 8 mit den Grundstückseigentümern denkbar, die der Verwirklichung von Bürgerwindparks und der Sicherung der regionalen Wertschöpfung dienen.²²

²² Zum Parklayout-Bebauungsplan: Reicherzer, BayGT 2013, 228.

Fall 11:

Wie Fall 8. Die Gemeinde sieht sich aber nicht im Stande, die Grundstücke alleine zu akquirieren.

In manchen Fällen gestalten sich die Gespräche zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern zur Sicherung von Standorten von Windenergieanlagen schwierig, weil die Grundstückseigentümer bereits sehr konkrete Angaben zur Ausgestaltung des Pachtvertrages und zum späteren Windenergieprojekt wünschen. Sofern sich die Gemeinde zu solchen Standortsicherungsverhandlungen nicht in der Lage sieht, weil es ihr am entsprechenden Spezialwissen für derartige Projekte mangelt, kommt auch eine gemeinschaftliche Flächenakquise zusammen mit einem privaten Projektpartner in Betracht. Daneben besteht natürlich die Möglichkeit, das eigene Fachwissen über derartige Projekte zu verbessern, indem sich die Gemeinde externe Beratung auf Dienstleistungsbasis zunutze macht.

Möchte die Gemeinde die Grundstückssicherung gemeinsam mit einem privaten Projektpartner durchführen, sollte die Suche nach diesem in einem transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Ausgeschrieben werden dabei keine konkreten Standortgrundstücke, sondern eine Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung von Windenergiestandorten. Im Rahmen einer solchen Koopera-

tionsvereinbarung hat sich der Kooperationspartner zu verpflichten, die Gemeinde bei der Standortsuche zu unterstützen sowie die Planungs- und Projektierungskosten zumindest teilweise zu tragen. Daneben muss sich der private Projektpartner verpflichten, die Standortsicherung nur gemeinsam mit der Gemeinde durchzuführen. Die Gemeinde kann die Rechtsposition aus dem gemeinsamen Standortsicherungsvertrag nutzen, um Einfluss auf die spätere Realisierung des Windprojekts zu erlangen, insbesondere um kommunale Beteiligungen oder Bürgerbeteiligungsmodelle durchzusetzen.

Fall 12:

Der Gemeinde gehören keine eigenen Flächen, die für Windenergienutzung in Betracht kommen. Sie möchte jedoch, dass sie an der Wertschöpfung auf den privaten Flächen beteiligt wird. Es gibt bereits Konzentrationszonenplanungen. Die Gemeinde prüft die Ausweisung zusätzlicher Standorte.

Existiert bereits eine Konzentrationszonenplanung der Gemeinde, obliegt es ihr als Träger der Planungshoheit darüber zu befinden, ob zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die frühere Konzentrationszonenplanung Waldflächen als Tabuzonen angesehen hat, weil diese nach dem damaligen Stand der Technik noch nicht für Windenergieanlagen nutzbar waren. Mittlerweile sind nun aber auch Waldflächen wegen der neuen höheren Anlagentypen für Windenergieanlagen nutzbar. Die Gemeinde kann sich daher überlegen, ob sie zusätzliche Flächen – beispielsweise im Wald – ausweist. Nach § 249 Abs. 1 BauGB führt die Ausweisung der zusätzlichen Flächen nicht dazu, dass die bisherige Konzentrationszonenplanung wirkungslos werden würde.



Fraglich ist, inwieweit die Gemeinden die Ausweisung zusätzlicher Flächen davon abhängig machen dürfen, dass mit ihnen ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird. Sofern die Ausweisung zusätzlicher Flächen unter Berücksichtigung aller städtebaulich relevanter Kriterien erfolgt und der städtebauliche Vertrag im Sachzusammenhang mit der Neuausweisung steht, dürfte die Koppelung von Neuausweisungen mit dem Abschluss eines derartigen Vertrages zulässig sein (siehe hierzu oben B III.).

Fall 13:

Wie Fall 12. Die Gemeinde möchte jedoch erreichen, dass die Anlagen auf den Altstandorten stillgelegt und nur noch Anlagen neueren Typs an den neuen Standorten errichtet werden.

Die Ersetzung von mehreren kleinen leistungsschwächeren Altanlagen durch wenige große leistungsstarke Neuanlagen kann landschaftsplanerisch vorzugswürdig sein, weil eine stärkere Konzentration der Anlagen möglich wird. Zudem können durch die höheren neuen Anlagen auch Bereiche, zum Beispiel im Wald, für die Windenergiegewinnung nutzbar gemacht werden, die die Bevölkerung unter Umständen weniger belasten. Ferner sieht § 30 EEG für den Betrieb der Neuanlagen im Zusammenhang mit dem Abbau einer Altanlage eine Erhöhung der Einspeisevergütung („Repowering-Bonus“) vor. Es gibt also verschiedene planerische und wirtschaftliche Gründe, die das Repowering als sinnvoll erscheinen lassen.

Das BauGB enthält für das Repowering in § 249 Abs. 2 BauGB eine spezielle gesetzliche Regelung. Die Gemeinden können die Neuausweisung von Anlagenstandorten nach dieser Bestimmung davon abhängig machen, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet Anlagen abgebaut werden. Dies bedeutet regelungstechnisch, dass die Ausweisung des neuen Standorts unter die aufschiebende



Bedingung gestellt wird, dass die Anlage am Altstandort beseitigt wird. Der Standort der abzubauenen Altanlage muss möglichst präzise als aufschiebende Bedingung im Flächennutzungsplan beziehungsweise Bebauungsplan formuliert werden.

Mit der aufschiebenden Ausweisung des neuen Standorts ist jedoch noch keinerlei Verpflichtung des Anlageneigentümers oder Betreibers verbunden, die Anlage am alten Standort abzubauen, um den neuen Standort zu aktivieren. Eine Rückbauverpflichtung kann jedoch über einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag vereinbart und rechtlich durchgesetzt werden. Auch dieses Gestaltungsinstrument kann die Kommune nutzen, um Einfluss auf die künftige Betreiberstruktur zu nehmen. Die Gemeinde kann beispielsweise den Altanlagenbetreiber mit dem Grundstückseigentümer des neuen Standorts in Kontakt bringen und im Rahmen eines koordinierenden städtebaulichen Vertrages den Rückbau sowie die Errichtung der neuen Anlage als Bürgerwindpark regeln.²³

²³ Ausführlich zum Repowering: DStGB-Dokumentation Nr. 111, Kommunale Handlungsmöglichkeiten bei Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, S. 79 ff.

Fall 14:

Die Gemeinde möchte die Windenergienutzung zum Schutz des Landschaftsbildes möglichst einschränken. Soweit Windenergieanlagen aber zugelassen werden müssen, soll davon vor allem die örtliche Bevölkerung profitieren.

Gemeinden, die die Windenergienutzung beispielsweise zum Schutz des Landschaftsbildes einschränken möchten, sind ebenfalls gehalten, Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durchzuführen, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Diese Aufgabe wird den Gemeinden nur abgenommen, wenn die Konzentrationszonenplanung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Auch eine restriktive Windenergieanlagenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss jedoch in jedem Fall das vom Substanzgebot vorgegebene Mindestmaß an Flächen ausweisen, um Ausschlusswirkung zu entfalten. Die Flächennutzungs- oder Regionalplanung kann durch Parklayout-Bebauungspläne weiter verfeinert und konkretisiert werden. Es ist indessen darauf zu achten, dass die konkretisierende Bebauungsplanung nicht der grundsätzlichen Ausweisungsentscheidung zugunsten von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen widerspricht.

Den Kommunen, die der Windenergie skeptisch gegenüberstehen, ist anzuraten, frühzeitig vor der Ausweisung mit den Grundstückseigentümern Kontakt zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags aufzunehmen, der neben landschaftsplanerischen Details auch Bürger- oder Kommunalbeteiligungsmodelle regeln könnte. Windenergieskeptische Gemeinden sollten aktiv ihre Gestaltungspotenziale nutzen, damit den Amtsträgern für den Fall, dass sich die Errichtung der Anlagen nicht verhindern lässt, keine Versäumnisse vorgeworfen werden.

10.

**Polizei-Verordnung
in Betreff der Anlage von Windmühlen.**

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehes auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen in Folge des Betriebes derselben entstehen können, wird hiermit auf Grund pp. verordnet was folgt:

§ 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden ~~Windmühle~~ oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerkes von Chaussees, Landstraßen, Feldwegen oder anderen öffentlichen Kommunikationswegen muß in der Regel 20 Ruthen betragen. Ausnahmsweise kann jedoch eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem voraussichtlich bleibenden, tief liegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände, wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude ujm. den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, kuppirtes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrages sprechen.

§ 2. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerkes von benachbarten Grundstücken muß in der Regel 6 Ruthen betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dicke und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehs nicht zu befürchten ist.

§ 3. Den Ortspolizei-Behörden liegt es ob, bei Erteilung der Bau-Konjense auf strenge Beobachtung der vorstehend festgesetzten Entfernungen zu halten, und in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen die Nachlassung einer geringeren Entfernung rechtfertigt, in der schriftlichen Ausfertigung des Konjenses die Gründe ausführlich darzulegen.

§ 4. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Windmühle oder sonstiges durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, ohne das vorstehend vorge schriebene Maß der Entfernungen, wie solches ausdrücklich von der Behörde im Baukonjense festgesetzt ist, einzuhalten, verfällt in die im § 345 ad 12 des Strafgesetzbuches^{*)} angedrohte Strafe.

W o t s d a m , den 23. November 1861.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

^{*)} S. 367 Nr. 15 R. Str. G. B.

Bisher in dieser Reihe erschienen

No. 119	Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben Hinweise für die kommunale Praxis – 3. Auflage	7-8/2013
No. 118	Wirtschaftsförderung – Aufgaben, Organisation und Schwerpunkte der kommunalen Wirtschaftsförderung	7-8/2013
No. 117	Bürgerbeteiligung bei kommunalen Vorhaben und in der Stadtentwicklung	6/2013
No. 116	Städte und Gemeinden gestalten den demografischen Wandel NUR ONLINE VERFÜGBAR	6/2013
No. 115	Besuchersicherheit Veranstaltungen zeitgemäß umsetzen – Herausforderungen für kleine und mittlere Kommunen	6/2013
No. 114	Strategie: Erneuerbar! – Handlungsleitfaden für Kommunen zur Optimierung der Wertschöpfung aus Erneuerbaren Energien	4/2013
No. 113	Reformkurs einschlagen – Erfolge sichern: Bilanz 2012 und Ausblick 2013 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2013
No. 112	Demografiefeste Personalverwaltung – Sicherung leistungsfähiger Städte und Gemeinden der Zukunft – Praxisempfehlungen für Städte und Gemeinden mit Blick auf neue Herausforderungen der kommunalen Personalverantwortlichen durch Entwicklungen wie dem demografischen Wandel NUR ONLINE VERFÜGBAR	12/2012
No. 111	Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering <i>(Bestellungen von kostenlosen Print-Exemplaren ausschließlich bei der Kommunalen UmweltAktion U.A.N, Wiebke Abeling, E-Mail: abeling@uan.de)</i>	11/2012
No. 110	Lebensräume zum Älterwerden – Anregungen und Praxisbeispiele für ein neues Miteinander im Quartier	12/2012
No. 109	Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht NUR ONLINE VERFÜGBAR	10/2012
No. 108	Handlungsanweisung für eine qualifizierte Vergabe in der Denkmalpflege auf Basis der VOB/A – Professionelle VOB – Vergabe bei Sanierungsarbeiten in Denkmälern	5/2012
No. 107	Agenda 2020 – Bilanz 2011 und Ausblick 2012 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2012
No. 106	Herausforderung Energiewende	12/2011
No. 105	Natur in Städten und Gemeinden schützen, fördern und erleben Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt der Biodiversität 2011“	11/2011
No. 104	Städtepartnerschaften – Instrument der „kommunalen Außenpolitik“ der Städte und Gemeinden	4/2011
No. 103	Bildung ist Zukunft!	4/2011
No. 102	Klimaschutz jetzt! Städte und Gemeinden gehen voran Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz 2010“	3/2011
No. 101	Wirtschaftsfaktor Alter und Tourismus	1-2/2011
No. 100	Rettet die lokale Demokratie! – Bilanz 2010 und Ausblick 2011 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2011
No. 99	Mehr Breitband für Deutschland – Ein Praxisleitfaden für Kommunen im ländlichen Raum	11/2010
No. 98	Bundesweiter Städtewettbewerb Mission Olympic Gesucht: Deutschlands aktivste Stadt! <i>(Bestellungen von Print-Exemplaren ausschließlich beim Organisationsbüro Mission Olympic, E-Mail: info@mission-olympic.de)</i>	6/2010



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
E-Mail: dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Pfeufferstraße 7 · 81373 München
Telefon 089 2311 64-0
Telefax 089 2311 64-570
E-Mail: max.reicherzer@bbh-online.de
www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de

Konzeption und Druck:
Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50
E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de